

Benutzungsordnung und Anmeldeunterlagen der Kinderkrippen Schlossmäuse & Wuselmäuse

Stand Benutzungsordnung: 08.05.2020 // Stand Anmeldeunterlagen: 05.08.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabe der Einrichtung	2
§ 2 Aufnahme.....	2
§ 3 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten	3
§ 4 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)	3
§ 5 Aufsicht	4
§ 6 Versicherung	4
§ 7 Elternbeirat	5
§ 8 Regelung in Krankheitsfällen	5
§ 9 Schließtage und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	7
§ 10 Abmeldung/Kündigung	8
§ 11 Inkrafttreten.....	9
Anlage 1: Aktuelle Elternbeiträge	10
Anlage 2: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung.....	11
Anlage 3: Aufnahmebogen.....	12
Anlage 4: Einverständniserklärung Zeckenentfernung.....	14
Anlage 5: Einwilligung Entwicklungsdokumentation.....	15
Anlage 6: Einverständniserklärung Aushang und Veröffentlichung von Fotos.....	16
Anlage 7: Einverständniserklärung Kooperation Gemeindekindergarten Wart.....	17
Anlage 8: Einverständniserklärung Abholpersonen	18
Anlage 9: Verbindliche Anmeldung zur Teilnahme am warmen Mittagessen.....	19
Anlage 10: SEPA-Basislastschriftmandant	20

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Kindertagesstätte hat nach § 22 SGB VIII die Aufgabe die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen, sowie die Erziehung und Bildung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Zur Erfüllung dieses Förderauftrags orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags führen die pädagogischen Fachkräfte für jedes Kind regelmäßig Beobachtungen durch. Diese werden unter anderem im individuellen Portfolio des Kindes dokumentiert.

Bei der Arbeit in der Einrichtung wird auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht genommen.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§7).

§ 2 Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Kindergarteneintritt (ab Vollendung 3. Lebensjahr) aufgenommen.
2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger.
3. Vor einer Neuaufnahme findet ein erstes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten statt, in dem die Eingewöhnung sowie die notwendigen Unterlagen (siehe §2 Punkt 6) zur Aufnahme mit der Einrichtungsleitung und ggf. einer weiteren pädagogischen Fachkraft besprochen und abgestimmt wird. Die Eingewöhnungszeit von ca. 4 Wochen beginnt mit dem offiziellen Aufnahmetag. Während dieser Eingewöhnungsphase ist es erforderlich, dass die Person, die die Eingewöhnung übernimmt, zu jeder Zeit anwesend bzw. abrufbar ist.
4. Zum Schutz der Kindergruppe und den Fachkräften muss jedes Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme¹ ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt

¹ Die Aufnahme in die Kinderkrippe beginnt mit dem ersten Eingewöhnungstag.

der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Ohne eine Bestätigung der ärztlichen Untersuchung kann keine Aufnahme in die Kinderkrippe stattfinden.

5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung den Impfstatus gegen Masern nachweisen. Das am 14.11.2019 verabschiedete Masernschutzgesetz sieht vor, dass Kinder ohne Masernimpfung keine Gemeinschaftseinrichtungen besuchen dürfen (Anlage 2).
6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags, des Anmeldebogens (Anlage 3) und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2).
7. Bezüglich Schutzimpfungen verweisen wir auf die empfohlenen Schutzimpfungen des Robert-Koch-Instituts.
8. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungslleitung unverzüglich mitzuteilen, um im Notfall erreichbar zu sein.

§ 3 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kinderkrippenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Kann Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung geöffnet. Die Öffnungszeiten sind im Aufnahmevertrag bzw. Informationsflyer der Einrichtung einzusehen.
5. Die Kinder sollen bis 8:30 Uhr in der Einrichtung sein.

§ 4 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag, sowie 5,- € Getränke- und Hygienegeld, erhoben. Der Elternbeitrag und das Getränke- und Hygienegeld wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben, der August ist beitragsfrei. Die Beiträge sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
2. Der Gemeinderat beschließt den Elternbeitrag jeweils für ein Krippenjahr. Den aktuellen Beitrag finden Sie in der Anlage 1.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

4. Der Elternbeitrag ist auch für die Schließtage der Einrichtung, Nichtbenutzung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 5 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind die pädagogischen Fachkräfte grundsätzlich für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an einen Sorgeberechtigten oder eine von ihm beauftragte Person.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer eingetragenen Abholperson (Anlage 8) abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Die Abholpersonen müssen sich beim Abholen ausweisen können.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII während des Besuchs der Kindertagesstätte nach der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. März 2008).

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Anhand der Vorschriften nach §34 IfSG sowie den Vorschriften und Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes (Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (2019): Hygieneleitfaden für die Kindertageseinrichtungen. 2. Aktualisierte Auflage. S. 111 ff²) werden folgend die Regelungen in Krankheitsfällen vorgestellt.

1. Folgende Erkrankungen müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden: Ansteckungsfähige Lungentuberkulose (Tbc), Bakterielle Ruhr (Shigellose; Erreger: Shigella sp.), **Ansteckende Bindehautentzündung, Borkenflechte** (Impetigo contagiosa), Cholera (Erreger: Vibrio cholerae), COVID-19 (Corona), Darm-Infektion durch EHEC (Erreger: enterohämorrhagische E. coli), Diphtherie (Erreger: Corynebacterium diphtheriae), **Hand-Fuß-Mund-Krankheit**, Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht), Hepatitis B (bei akuten Symptomen), Hepatitis C (bei akuten Symptomen), Hepatitis E (infektiöse Gelbsucht), Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Hämophilus influenzae b (Hib), Hirnhautentzündung (Meningitis) und sonstige Erkrankungen durch Meningokokken, **Influenza** (Grippe), **Keuchhusten** (Pertussis), Kinderlähmung (Poliomyelitis), **Krätze** (Skabies), **Magen-Darm-Infektionen** (Infektiöse Gastroenteritis), Masern, Mumps, Noroviren, Pest, Pilzerkrankungen der Kopfhaut (Tinea capitis), Ringelröteln (Erythema infectiosum), Röteln, Rotaviren, Salmonellose, **Scharlach oder andere Infektionen mit Streptococcus pyogenes**, Shigellose, Tuberkulose, Typhus oder Paratyphus (Erreger: Salmonella Typhi bzw. Salmonella Paratyphi), **Verlausung** (Kopflausbefall = Pediculosis), Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo-, Marburg-Fieber), **Windpocken** (Varizellen), Zytomegalie.
2. Bei Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung bei der unter 1. aufgeführten Krankheiten dürfen diese Personen die Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr betreten. Dies gilt für das Kind und seine gesamte Familie.
3. Zutrittsverbot für gesunde Personen in Wohngemeinschaft mit Erkrankten trifft bei folgenden Krankheiten zu: Cholera (Erreger: Vibrio cholerae), COVID-19 (Corona), Darm-Infektion durch

² https://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/03_Fachinformationen/Fachpublikationen+Info-Materialien/kita_hygieneleitfaden.pdf zuletzt aufgerufen am 26.02.2020

EHEC (Erreger: enterohämorrhagische E. coli), Diphtherie (Erreger: Corynebacterium diphtheriae), Hepatitis E (infektiöse Gelbsucht), Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Hämophilus influenzae b (Hib), Hirnhautentzündung (Meningitis) und sonstige Erkrankungen durch Meningokokken, Pest, Typhus oder Paratyphus (Erreger: Salmonella Typhi bzw. Salmonella Paratyphi), Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo-, Marburg-Fieber)

4. Zutrittsverbot für gesunde nicht immune Personen in Wohngemeinschaft mit Erkrankten trifft bei folgenden Krankheiten zu: Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht), Masern, Mumps, Röteln, **Windpocken** (Varizellen).
5. Zutrittsverbot für gesunde Ausscheider besteht bei folgenden Erkrankungen: Bakterielle Ruhr (Shigellose; Erreger: Shigella sp.), Cholera (Erreger: Vibrio cholerae), COVID-19 (Corona), Darm-Infektion durch EHEC (Erreger: enterohämorrhagische E. coli), Diphtherie (Erreger: Corynebacterium diphtheriae), Typhus oder Paratyphus (Erreger: Salmonella Typhi bzw. Salmonella Paratyphi).
6. Bei folgenden Erkrankungen ist eine ärztliche Wiedenzulassungsbescheinigung (schriftliches Attest) notwendig: Ansteckungsfähige Lungentuberkulose (Tbc), Bakterielle Ruhr (Shigellose; Erreger: Shigella sp.), Cholera (Erreger: Vibrio cholerae), COVID-19 (Corona), Darm-Infektion durch EHEC (Erreger: enterohämorrhagische E. coli), Diphtherie (Erreger: Corynebacterium diphtheriae), Kinderlähmung (Poliomyelitis), **Krätze** (Skabies), Pest, Shigellose, Typhus oder Paratyphus (Erreger: Salmonella Typhi bzw. Salmonella Paratyphi). Bei virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo-, Marburg-Fieber) ist eine Zulassung durch ein Spezialist notwendig.
7. Wiedenzulassungsvoraussetzungen der verbleibenden meldepflichtigen Krankheiten:

Ansteckende Bindehautentzündung: Nach Abheilung oder in Absprache mit dem Kinderarzt

Borkenflechte (Impetigo contagiosa): 24 Stunden nach Antibiotikabeginn oder nach vollständiger Abheilung

Hand-Fuß-Mund-Krankheit: Sobald keine neuen Bläschen mehr auftreten

Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Hepatitis B (bei akuten Symptomen): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Hepatitis C (bei akuten Symptomen): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Hepatitis E (infektiöse Gelbsucht): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Hämophilus influenzae b (Hib): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Hirnhautentzündung (Meningitis) und sonstige Erkrankungen durch Meningokokken: Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Influenza (Grippe): 24 Stunden nachdem die letzten Symptome ausgeheilt sind

Keuchhusten (Pertussis): Besuchsverbot für 3 Wochen bzw. für 1 Woche nach Antibiotikabeginn

Magen-Darm-Infektionen (Infektiöse Gastroenteritis): 24 Stunden nachdem die letzten Symptome ausgeheilt sind

Noroviren: Bei (Verdacht) 48 Stunden nachdem die letzten Symptome ausgeheilt sind

Pilzkrankungen der Kopfhaut (Tinea capitis): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Ringelröteln (Erythema infectiosum): Nach Abklingen der Symptome

Rotaviren: Bei (Verdacht) 48 Stunden nachdem die letzten Symptome ausgeheilt sind

Salmonellose: Nachdem in Stuhlproben keine Salmonellose mehr nachgewiesen werden kann

Scharlach oder andere Infektionen mit Streptococcus pyogenes: 24 Stunden nach Antibiotikabeginn

Tuberkulose: Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Verlausung (Kopflausbefall = Pediculosis): Nach Behandlung und Elternbestätigung

Windpocken (Varizellen): Nach vollständigem Verkrusten aller Bläschen

Zytomegalie: Besuch bei schwachen Symptomen, unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften, möglich.

8. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von auffälligen Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung ebenfalls nicht besuchen.
9. Um die Gesundheit der Kinder zu fördern, müssen die Kinder, jeweils ohne Medikamente, bei Fieber einen Tag fieberfrei (unter 38,0°), bei Durchfall einen Tag durchfallfrei und bei Erbrechen einen Tag brechfrei sein, bevor sie die Kinderkrippe wieder besuchen können. Dies gilt auch für alle Krankheiten bei denen Fieber, Durchfall oder Erbrechen eines der Symptome ist.
10. Sorgeberechtigte deren Kinder aus gesundheitlichen Gründen nicht am Krippenalltag teilnehmen können, werden von den pädagogischen Fachkräften telefonisch informiert und müssen ihre Kinder zum nächstmöglichen Zeitpunkt abholen.

§ 9 Schließtage und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Schließtage werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 10 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Träger einzureichen.
2. Besucht das Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres einen Talheimer Kindergarten, ist nach dem üblichen Anmeldeverfahren ein Antrag auf Aufnahme in einen Kindergarten auszufüllen.
3. Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, müssen bei einem Wechsel in einen Kindergarten einer anderen Trägerschaft eine schriftliche Kündigung einreichen. Bei einem Wechsel in einen gemeindeeigenen Kindergarten muss keine Kündigung eingereicht werden.
4. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
 - wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen,
 - wenn der Wohnsitz der Familie nicht mehr in Talheim liegt und die vorhandenen Krippenplätze für Familien, mit Wohnsitz in Talheim, benötigt werden.
 - wenn aufgrund geringer Belegungszahlen die Einrichtung geschlossen werden muss.
5. Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn das Verhalten eines Kindes in der Gruppe, auch nach ausführlichen Gesprächen, zwischen Einrichtungsleitung, pädagogischen Fachkräften und Sorgeberechtigten, für die Gruppe untragbar ist. Es erfolgt keine Rückerstattung des Elternbeitrages, auch nicht anteilmäßig.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

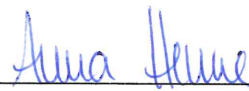
§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 15.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.09.2019 ihre Gültigkeit.

Talheim, den 08.05.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Gräßle', written over a horizontal line.

Rainer Gräßle
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anna Henne', written over a horizontal line.

Anna Henne
Gesamtleitung

Anlage 1: Aktuelle Elternbeiträge

Der Elternbeitrag des Krippenjahrs 2020/2021 (01.09.2020 – 31.08.2021) beträgt für Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Bei Familien mit einem Kind in der Familie	384 €
Bei Familien mit zwei Kindern unter 18 Jahren	285 €
Bei Familien mit drei Kindern unter 18 Jahren	193 €
Bei Familien mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	76 €

Für die Betreuung bis 16 Uhr (nur bei den Schlossmäusen möglich) fallen folgende Zuschläge zum oben genannten Elternbeitrag an

Je Ganztagesbetreuungstag pro Woche für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	40 €
Je Ganztagesbetreuungstag pro Woche für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	35 €
Je Ganztagesbetreuungstag pro Woche für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	30 €
Je Ganztagesbetreuungstag pro Woche für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25 €

Jede Änderung (Geburt oder Volljährigkeit eines Kindes) müssen Sie der Gesamtleitung der Gemeinde Talheim schriftlich mitteilen, damit der Elternbeitrag im Folgemonat entsprechend festgesetzt werden kann. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge ist nicht möglich.

Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.

Stand: 28.07.2020

Anlage 2: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (Anlage der Richtlinie; Stand: 06.04.2018)

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

wurde am _____ von mir aufgrund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht. Gegen die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U _____ erkennen lässt –

- ☐ keine medizinischen Bedenken ☐ medizinische Bedenken
- ☐ Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

☐ Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U _____ durchgeführt.

Masernimpfpflicht: Das oben genannte Kind –

- ☐ ist gegen Masern geimpft. ☐ verfügt über eine ausreichende Immunität
- ☐ kann aufgrund dauerhafter medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden
- ☐ ist nicht gegen Masern geimpft

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

Anlage 3: Aufnahmebogen

1. Angaben zum Kind

Nachname	_____	Vorname	_____
Geb. am	_____		
Konfession*	_____	Telefon	_____
Anschrift	_____		
Erster Krippentag	_____	Letzter Krippentag	_____

2. Angaben zu den Sorgeberechtigten

Nachname Mutter ³	_____	Vorname Mutter ¹	_____
Geb. am*	_____	Beruf*	_____
Anschrift	_____		
Handynummer	_____	E-Mail*	_____
Nachname Vater ¹	_____	Vorname Vater ¹	_____
Geb. am*	_____	Beruf*	_____
Anschrift	_____		
Handynummer	_____	E-Mail*	_____
In Notfällen am besten zu erreichen	_____ _____		

³ w/m/d

*freiwillige Angabe

3. Überstandene Krankheiten*

Zutreffende überstandene Krankheit bitte unterstreichen.

Keuchhusten Windpocken Masern Mumps Scharlach Diphtherie Röteln

Übertragbare Kinderlähmung Sonstige Krankheiten: _____

4. Impfungen

Ein Kreuz pro durchgeführter Impfung. Alternativ kann eine Kopie des Impfpasses abgegeben werden.

Diphtherie*	_____	Meningokokken*	_____
Hepatitis B*	_____	Mumps, Röteln*	_____
Hib (Haemophilus influenzae Typ b)*	_____	Pneumokokken*	_____
Keuchhusten (Pertussis)*	_____	Rotaviren*	_____
Kinderlähmung (Poliomyelitis)*	_____	Tetanus*	_____
Masern	_____	Windpocken (Varizellen)*	_____

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

*freiwillige Angaben

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. // Ohne die Pflichtangaben kann keine Aufnahme in die Kinderkrippe stattfinden. Bei Nichtangabe von freiwilligen Angaben entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der von Ihnen freiwillig angegebenen Daten jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

Anlage 4: Einverständniserklärung Zeckenentfernung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

„Zecken kommen in Deutschland in allen Gegenden vor [...] Beim Vorbeigehen werden die Zecken abgestreift und gelangen so auf die Haut von Mensch und Tier [...] Nicht die Zecke an sich ist gefährlich, sondern vielmehr die durch Zecken übertragenen Krankheiten [...] Zu den häufigsten durch Zecken übertragenen Krankheiten gehören die Lyme-Borreliose (Borreliose) und die Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) [...] Das Infektionsrisiko (für Borreliose) steigt mit der Dauer des Saugvorgangs [...] Eine schnellstmögliche Entfernung ist daher auch zur Risikominimierung einer Borrelioseinfektion dringend anzuraten [...] Bei der FSME handelt es sich um eine Viruserkrankung [...] (Die Viren werden) beim Stich bereits zu Beginn des Blutsaugens mit dem Speichel auf den Menschen übertragen und nicht erst nach einer längeren Zeit des Saugvorganges“⁴

Ich/Wir willige/n ein, dass die pädagogischen Fachkräfte meinem Kind eine Zecke, zum Schutz von übertragbaren Krankheiten, sofort entfernen dürfen⁵:

☐ Ja ☐ Nein

Nur wenn der Entfernung nicht zugestimmt wurde : Ich/Wir willige/n ein, dass die pädagogischen Fachkräfte meinem Kind eine Zecke, zum Schutz von übertragbaren Krankheiten, entfernen dürfen, wenn ich/wir nicht erreichbar sind⁵:

☐ Ja ☐ Nein

Ergeht keine Einwilligung für die Entfernung von Zecken, müssen die Personensorgeberechtigten Ihr Kind bei einem Zeckenbiss sofort abholen bzw. kommen und die Zecke selbst entfernen. Können die Personensorgeberechtigten nicht erreicht werden und lehnen auch in diesem Fall eine Entfernung durch die Einrichtung ab, nimmt diese Kontakt mit einem Arzt auf.

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

⁴ <https://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/documents/zecken.pdf> zuletzt aufgerufen am 02.04.2020

⁵ Die Bissstelle wird markiert und der Zeitpunkt der Entfernung notiert. Die Informationen werden beim Abholen an die Abholperson weitergegeben. Trauten sich die pädagogischen Fachkräfte aufgrund konkreter Umstände nicht die Zecke zu entfernen z.B. Bissstelle ist schwer zu erreichen, werden die Personenberechtigten informiert und müssen das Kind umgehend abholen.

Anlage 5: Einwilligung Entwicklungsdokumentation

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden dürfen:

☐ Ja

☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

Anlage 6: Einverständniserklärung Aushang und Veröffentlichung von Fotos

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos von meinem/unserem Kind in der Kindertageseinrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden:

☐ Ja ☐ Nein

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos von meinem/unserem Kind im Mitteilungsblatt Talheim veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung die Fotos zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen der Druckmedien übermittelt:

☐ Ja ☐ Nein

Ich/Wir willige/n in die Veröffentlichung von Fotos im Talheimer Mitteilungsblatt auch dann ein, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet.

☐ Ja ☐ Nein

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos auf der Homepage der Gemeinde Talheim veröffentlicht werden dürfen.

☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

Anlage 7: Einverständniserklärung Kooperation Gemeindekindergarten Wart

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich/ Wir sind damit einverstanden, dass sich die pädagogischen Fachkräfte der Krippeneinrichtung mit den pädagogischen Fachkräften des Gemeindekindergartens Wart über mein oben genanntes Kind austauschen dürfen.

☐ Ja ☐ Nein

Ich/ Wir sind damit einverstanden, dass die pädagogischen Fachkräfte der Krippeneinrichtung mein/unser oben genanntes Kind, zu Kooperationstreffen mit dem Gemeindekindergarten Wart, mit ihrem/seinen Privatauto transportieren dürfen. Für den Transport stelle/n ich/wir einen geeigneten Kindersitz zur Verfügung.

☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

Anlage 8: Einverständniserklärung Abholpersonen

Ich erkläre/wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Nachname und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Personen in meinem/unserem Auftrag von der Kinderkrippe abgeholt werden darf:

Name der Person	Anschrift	Telefonnummer	Unterschrift der Abholperson

Die Abholpersonen müssen sich beim Abholen ausweisen können.

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.// Die Liste wird unter Beachtung des Datenschutzes zur Klärung der Abholberechtigung geführt. Die Verwendung zu einem anderen Zweck ist unzulässig. Mit ihrer Unterschrift erklären sich die Betroffenen damit einverstanden, dass Name, Anschrift und Telefonnummer in die Abholliste aufgenommen werden

Anlage 9: Verbindliche Anmeldung zur Teilnahme am warmen Mittagessen

Hiermit melde/n ich/wir mein/unser Kind

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

ab _____ (Datum) an folgenden Wochentagen verbindlich zum warmen Mittagessen (Hofmann Menü) bei den Schlossmäusen / Wuselmäusen an:

☐ **Montag** ☐ **Dienstag** ☐ **Mittwoch** ☐ **Donnerstag** ☐ **Freitag**
(10,- €/mtl.) (10,- €/mtl.) (10,- €/mtl.) (10,- €/mtl.) (10,- €/mtl.)

Summe Monatsbeitrag: _____ €

Mir/Uns ist bekannt, dass die Anmeldung zum Mittagessen bzw. die Änderung **mindestens 4 Wochen** vor deren gewünschten Beginn beantragt werden muss. Eine Änderung kann nur zum ersten eines Monats erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Anlage 10: SEPA-Basislastschriftmandant

Gemeinde Talheim

Rathausplatz 18

74388 Talheim



Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Talheim,

☐ einmalig eine Zahlung

☐ wiederkehrende Zahlungen

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Talheim auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nicht Zutreffendes bitte streichen

Kinderkrippenbeitrag

Essensgeld (*wird nur bei Anmeldung zum warmen Mittagessen abgebucht*)

Getränkegeld und Hygieneartikel (5 €)

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Kreditinstitut (Name):

BIC:

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift Kontoinhaber
